Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen „Ortszentrum Mettlach" und „Ortskern Orscholz"

hier: Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Modernisierungszuschüssen

In seiner Sitzung vom 05.02.2002 hat der Gemeinderat Mettlach die am 08.11.1994 für die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen „Ortszentrum Mettlach" und „Ortskern Orscholz" festgelegten Richtlinien für die Gewährung von Modernisierungszuschüssen zur Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen nach Nr. 45 der Verwaltungsvorschrift über den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFVwV) im Hinblick auf die Höhe der zuschussfähigen Baukosten und des Modernisierungszuschusses geändert.

Die Neufassung der festgelegten Grundsätze zur Gewährung von Modernisierungs-zuschüssen im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen lautet wie folgt:

1. Das zu modernisierende Anwesen (Grundstück) muss im Bereich der Sanierungsgebiete „Ortszentrum Mettlach" oder „Ortskern Orscholz" liegen.
2. Es können Zuschüsse gewährt werden für Maßnahmen, die im engen Zusammenhang mit der Außengestaltung von Gebäuden stehen und die mit Zustimmung der Gemeinde durchgeführt werden. Das setzt voraus, dass mit den entsprechenden Arbeiten erst begonnen werden kann, wenn der Modernisierungsvertrag abgeschlossen ist bzw. die Gemeinde einer vorzeitigen Arbeitsausführung zugestimmt hat.
3. Als förderfähig können anerkannt werden

a) die per Rechnung belegten förderfähigen Aufwendungen,

b) ein Drittel des Kostenbetrages für die erbrachten Eigenleistungen; dieser Kostenbetrag ist auf die Grundlage der vor der Modernisierung erstellten Kostenschätzung in Verbindung mit der fachgerechten Ausführung zu ermitteln, und zwar ohne Mehrwertsteuer. Der Eigenleistungsanteil darf 15 % der förderungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

4. Die Höhe der zuschussfähigen Baukosten wird, gerechnet auf die Gesamtarbeiten an einem Gebäude, auf 60.000,00 Euro begrenzt, wobei der Modernisierungszuschuss 40 v.H. der zuschussfähigen Baukosten beträgt, d.h. max. 24.000 Euro.

Je nach Arbeitsstand können bis zu 50 % der vorläufig gewährten Zuschüsse gezahlt werden.

5. Der Antrag auf Gewährung eines Modernisierungszuschusses ist schriftlich bei der Gemeinde unter gleichzeitiger Benennung der beabsichtigten Arbeiten einzureichen.
6. Ein Rechtsanspruch auf Einsatz von Städtebauförderungsmitteln als Zuschuss zur Durchführung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen gemäß diesen Richtlinien sowie den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift über den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFVwV) nicht.
7. Das Förderungs- und Genehmigungsverfahren nach diesen Richtlinien entbindet nicht von dem Einholen der erforderlichen Baugenehmigungen nach Bundes- und Landesrecht sowie der Zustimmung des Staatlichen Konservatoramtes zu den geplanten Maßnahmen.
8. Soweit von anderen Stellen (z. Bsp.: Staatliches Konservatoramt, etc.) Zuschüsse zu der geplanten Maßnahme geleistet werden, hat der Bauherr dies mitzuteilen.

   Bei der Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages sind diese Zuschüsse in Anrechnung zu bringen.
9. Diese Richtlinien treten mit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mettlach in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 10.04.1995. Sie können auch auf Modernisierungsmaßnahmen angewandt werden, die nach den bisherigen Richtlinien vereinbart wurden, vertragsgemäß durchgeführt werden bzw. wurden und noch nicht abgerechnet sind.

Mettlach, den 25. Februar 2002

Der Bürgermeister
Zimmer